

Zustellrecht

RA Priv.–Doz. DDr. Christian F. Schneider

RA Mag. Anna Walbert-Satek

Maria Enzersdorf, Schloss Hunyadi

8.11.2016

www.bpv-huegel.com

bpv HÜGEL



Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider



Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

Partner, Rechtsanwalt

Kontakt:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
Donau-City-Straße 11
1220 Wien
Telefon: +43 1 260 50-0
Fax: +43 1 260 50-208
E-Mail: christian.schneider@bpv-huegel.com

Beruflicher Werdegang:

1989-1996: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1993 Mag., 1996 Dr.)
1990-2001: Studium BWL an der Wirtschaftsuniversität Wien (1995 Mag., 2001 Dr.)
1995-2000: Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
seit 2004: Partner bei bpv Hügel
2013: Habilitation an der Universität Wien –Lehrbefugnis für die Fächer Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht sowie die damit zusammenhängenden Bereiche des Europarechts

Beratungsschwerpunkte:

Öffentliches Wirtschaftsrecht
Vergaberecht
Bau-, Raumordnungs- und Umweltrecht
Gemeinderecht
Europarecht (insb Binnenmarkt- und Beihilfenrecht)

Lehr- und Prüfungstätigkeit:

1997-2000 und seit 2006: Lehrbeauftragter an der Universität Wien
Seit 2015: Prüfer für Verfassungsrecht an der Universität Wien

Mitgliedschaften:

Rechtsanwaltskammer Wien
Österreichische Juristenkommission
Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer

Mag. Anna Walbert-Satek



Mag. Anna Walbert-Satek
Rechtsanwalt

Beruflicher Werdegang:

2007-2008: Studium IBWL an der Wirtschaftsuniversität Wien

2007-2010: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (2010 Mag.)

2016: Dissertation am Juridicum Wien; Thema: "Systemfragen des Energieeffizienzgesetzes"

2011-2016: Rechtsanwaltsanwärter in verschiedenen Wirtschaftskanzleien mit öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt

seit 2016: Rechtsanwalt bei bpv Hügel

Beratungsschwerpunkte:

Öffentliches Wirtschaftsrecht, insb Energierecht

Vergaberecht

Umweltrecht

Regulierte Märkte und Konzessionsverfahren (Glücksspielrecht, Apothekenrecht)

Mitgliedschaften:

Rechtsanwaltskammer Wien

Wiener Juristische Gesellschaft

Klub der Wiener Rechtsanwälte

Vereinigung ehemaliger Theresianisten

Kontakt:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG

Donau-City-Straße 11

1220 Wien

Telefon: +43 1 260 50-0

Fax: +43 1 260 50-208

E-Mail: anna.walbert-satek@bpv-huegel.com

Beratungsspektrum für Gemeinden

- Überblick über die Materien
 - Bau- und Raumordnungsrecht
 - Umweltrecht (Abfallrecht, Wasserrecht etc)
 - Gemeindeabgaben
 - Gemeindeorganisationsrecht (Gemeindeordnung)
 - Vergaberecht

Beratungsspektrum für Gemeinden

- Unterstützung bei Verwaltungsverfahren
 - Festlegung einer Verfahrensstrategie
 - Aufarbeitung von Rechtsfragen, Gutachtenserstellung
 - Vorbereitung der rechtlichen Korrespondenz
 - Erstellung von Bescheidentwürfen
- Unterstützung bei Vergabeverfahren
 - Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
 - Verfahrensabwicklung
 - Vertretung in Nachprüfungsverfahren
- Vertretung in Verfahren vor dem LVwG NÖ, VwGH und VfGH

Überblick

- Einleitung
- Anwendungsbereich des ZustG
- Begriff der Zustellung
- Zustellung: An wen?
- Zustellung: Wie?
- Zustellung: Wohin?
- Zustellung: Wann?
- Zustellformen
- Zustellmängel und Heilung
- Elektronische Zustellung

Einleitung

- Behördliche Zustellungen unterliegen dem
„*Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente*“
Kundgemacht durch: BGBl 1982/200 idF BGBl I 2013/33
 - Abkürzung: „ZustG“
- Zum Teil Spezialbestimmungen für Zustellungen in anderen Bundes- und Landesgesetzen, zB
 - AVG (Verwaltungsverfahren)
 - VStG (Verwaltungsstrafverfahren)
 - BAO (Abgabenverfahren)

Anwendungsbereich des ZustG (I)

- Anwendungsbereich geregelt in: § 1 ZustG:
„Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden.“
- Vom Anwendungsbereich **umfasst** sind:
 - Tätigkeit der Verwaltungsbehörden (BH, Bgm, LReg)
 - Im Bereich der Hoheitsverwaltung („imperium“)
 - Oder auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung

Anwendungsbereich des ZustG (II)

- Anwendungsbereich umfasst insbesondere
 - Zustellung von behördlichen Dokumenten in Administrativverfahren (§ 21 AVG) oder Abgabenverfahren (§ 98 BAO), zB
 - Bescheide (neben das Verfahren in der Instanz abschließenden Bescheiden auch verfahrensrechtliche Bescheide wie die Bestellung eines SV)
 - Ladungen
 - Verständigung von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
 - Einräumung des Parteiengehörs
 - Zustellung von Wahlkarten
 - Einberufung von GR-Sitzungen

Anwendungsbereich des ZustG (III)

- Sonderbestimmungen
 - § 127 NÖ GBDO 1976: Zustellungen im Disziplinarverfahren
 - § 45 Abs 3 NÖ GO 1973, § 24 Abs 2 NÖ STROG: Einberufung von Gemeinderatssitzungen durch „nachweisliche Zustellung“
 - § 39 Abs 4 Z 4 NÖ GRWO 1994, NÖ LTWO 1992: Wahlkarten sind, sofern sie nicht (persönlich) übergeben werden, „eingeschrieben und nachweislich“ zuzustellen
 - Zur Zustellung von Wahlkarten vgl ferner § 5a Abs 8 Z 5 BPräsWG, § 39 Abs 5 Z 5 NRWO
 - § 26 Abs 10 G-VBG 1976: „Nachweisliche“ Information über Ende des Dienstverhältnisses eines VB nach einjähriger Abwesenheit
 - § 11a Abs 4 NÖ StraßenG 1999: Dinglich Berechtigte an Enteignungsgegenstand sind – sofern nicht persönlich bekannt – durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustG) zu verständigen

Anwendungsbereich des ZustG (IV)

- Nicht vom Anwendungsbereich des ZustG umfasst
 - **Privatwirtschaftsverwaltung**
 - zB Schreiben iZm privaten Verträgen, Zustellungen im Vergaberecht
 - Sondernutzungsvereinbarung laut § 18 NÖ StraßenG
 - Rechtsakte, die Gemeinde als Partei oder Beteiligter eines Verfahrens setzt
 - Empfehlungen, Stellungnahmen, Gutachten
 - Persönliche Schreiben („Glückwunschkarten“)
 - Gewährung der Einsicht in Bescheid
 - Ausstellung und Übergabe einer Kopie im Zuge der Akteneinsicht
 - Behördliche Kundmachung oder Zustellung durch Edikt (§ 44 f Abs 1 AVG)
 - Formlose Mitteilungen oder Veröffentlichungen (zB Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstür durch ein Vollstreckungsorgan)

Begriff der Zustellung

- „Zustellung“

hA: „Übermittlung eines Dokuments von einer Behörde an einen (meist privaten) Verfahrensbeteiligten, mit der spezifische verfahrensrechtliche Wirkungen verknüpft sind“

- Zustellvorgang = zweigeteilter Vorgang

- Zustellverfügung (§ 5 ZustG): Behörde hat in dieser festzulegen
 - An welche Personen an welcher Zustelladresse
 - In welcher Form
 - Durch welche Organe
zuzustellen ist
- Übermittlungsvorgang (Zukommenlassen des Dokuments, §§ 13 ff ZustG)

Zustellung: An wen? (I)

- Zustellung richtet sich an „Empfänger“ -> **Empfänger** ist die von der Behörde in der Zustellverfügung bestimmte und auf dem Dokument genannte natürl oder jurist Person, an die das zuzustellende Dokument übermittelt werden soll (sog „formeller Empfänger“)
 - Empfänger muss möglichst **eindeutig erkennbar** sein (Zustellverfügung: § 5 ZustG)
 - Zumeist reicht Vorname, Zuname und genaue Anschrift der Zustelladresse
 - Achtung bei Personen mit gleichem Namen an der gleichen Abgabestelle -> **Individualisierung erforderlich** („jun.“, „sen.“, Geburtsdatum)
 - Fehlt Eindeutigkeit, ist Zustellung unwirksam – Annahmeverweigerung möglich
 - Fehlbezeichnung bei Eindeutigkeit jedoch unproblematisch
- Zustellung an Person, die in Zustellverfügung nicht als Empfänger bezeichnet ist, löst **keine Rechtswirkung** aus – **Achtung: Grds keine Heilung** des Mangels möglich!

Zustellung: An wen? (II)

- **Wen** hat Behörde in Zustellverfügung als **Empfänger** zu bestimmen?
 - Denjenigen/diejenigen, für die das Dokument bestimmt ist (sog „materieller Empfänger“)
 - Alle Parteien des betreffenden Verfahrens
 - Zu prüfen: UU Verlust der Parteistellung durch Präklusion infolge nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen
 - UU aber Zustellung an Nichtparteien „zur Kenntnis“
 - Kreis der zu bestimmenden Empfänger ergibt sich zum Teil klar aus Gesetz (zB Nachbarn iSd § 6 NÖ BauO 2014) und ist im Übrigen durch Interpretation der einschlägigen Vorschriften zu ermitteln

Zustellung: An wen? (III)

- Zustellung kann nur an **prozess- und handlungsfähige Personen** erfolgen
 - Zustellung an prozess- und handlungsunfähige Personen muss an deren gesetzlichen oder bestellten Vertreter erfolgen
 - **Achtung!** Zustellung ansonsten unwirksam; gilt als „nicht vorgenommen“
- Zustellung an **juristische Person**
 - Juristische Person **mit Rechtspersönlichkeit**
 - JurP ist selbst „Empfänger“
 - Zustellung erfolgt an einen zur Empfangnahme befugten Vertreter (zB Organe der juristischen Person, § 13 Abs 3 ZustG)
 - JurP **ohne eigene Rechtspersönlichkeit**
 - Zustellung erfolgt an einen zur Empfangnahme befugten Vertreter (ergibt sich aus Organisationsvorschriften)

Zustellung: An wen? (IV)

- Bei Erteilung von **Zustellvollmacht** (§ 9 Abs 1 ZustG)
 - Zustellung **ist** an ermächtigte Person vorzunehmen (§ 9 Abs 3 ZustG)
 - Zustellungsbevollmächtigter ist auch als **Empfänger** zu benennen
 - Zustellung an jemand anderen: Unzulässig!
 - Besondere „Heilung“ von Zustellmangel durch tatsächliches Zukommen an ZBV möglich
- Erteilung der Zustellvollmacht **nicht möglich** (§ 9 Abs 2 ZustG)
 - Wenn zu bevollmächtigende natürliche Person keinen Hauptwohnsitz im Inland hat
 - Wenn die zu bevollmächtigende juristische Person keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit HWS im Inland hat
- Hauptwohnsitzerfordernis im Inland gilt jedoch nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, sofern Zustellungen sichergestellt sind
- Bevollmächtigter darf nicht sein, wer unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreibt (§ 10 Abs 3 AVG, sog „Winkelschreiber“)

Zustellung: An wen? (V)

- Für Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten, für das Vollmachtsverhältnis und die Beendigung gilt § 10 AVG
- Bestellung erfolgt
 - Gegenüber Zustellbehörde: das ist jene Behörde, die Zustellverfügung (§ 5 ZustG) ausführt
 - Durch Vorlage schriftlicher Vollmacht (zB auch als „Namhaftmachung“) oder
 - Durch mündliche Vollmachtserteilung vor Behörde (+ Aktenvermerk zur Beurkundung)
 - Durch Berufung auf Vollmacht bei berufsmäßigem Parteienvertreter (Anwalt, Steuerberater)
- Allgemeine Vertretungsvollmacht schließt Zustellungsbevollmächtigung meist ein
- Zustellungsvollmacht wirkt nur für Verfahren, in denen sie bekannt gegeben wurde
- Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach Vollmacht (§ 10 Abs 2 AVG)
- Übergabe eines zuzustellenden Dokuments an bloßen Boten: unwirksam

Zustellung: An wen? (VI)

- Ist ein Dokument für **mehrere Personen** bestimmt, muss dieses grundsätzlich **jeder dieser Personen gesondert** übermittelt werden
 - Daher grundsätzlich nicht zulässig: ZB Zustellung bloß einer Ausfertigung an beide Ehegatten
- Aber: Sonderfälle mit **mehreren Personen**
 - Haben mehrere Personen einen Zustellungsbevollmächtigten, ist mit Zustellung einer Ausfertigung des Dokuments an diesen die Zustellung an alle von ihm vertretenen Personen bewirkt (§ 9 Abs 4 S 1 ZustG)
 - Hat jemand mehrere Zustellungsbevollmächtigte, ist die Zustellung bewirkt, wenn sie an einen der ZBV vorgenommen worden ist (§ 9 Abs 4 S 2 ZustG)
 - Bringen mehrere Personen gemeinsam Anbringen ein und wird kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter (§ 9 Abs 5 ZustG)

Zustellung: An wen? (VII)

- Sonderfall: Person hat **keine inländische Abgabestelle**
 - Behörde kann Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten binnen einer bestimmten Frist (mindestens 2 Wochen) auftragen (§ 10 Abs 1 S 1 ZustG)
 - Erfolgt keine Bestellung, kann Zustellung an irgend eine (bekannte) Zustelladresse erfolgen (§ 10 Abs 1 S 2 ZustG)
 - Zustellung gilt nach zwei Wochen ab Übergabe an Zustelldienst als bewirkt (§ 10 Abs 1 S 3 ZustG)
 - Diese Art der Zustellung ist nicht mehr zulässig, sobald (§ 10 Abs 2 ZustG)
 - Ein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wurde, oder
 - Die Person über eine inländische Abgabestelle verfügt und sie dies der Behörde bekannt gegeben hat

Zustellung: An wen? (VIII)

- Sonderbestimmung: Zustellfiktion des § 101 BAO in Abgabenverfahren bei Zustellung an Personenmehrheit
 - § 101 Abs 1 BAO: Ausfertigung ist an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe Leistung schulden oder gemeinsam zu Abgabe heranzuziehen sind und die Behörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben haben (Abs 1)
 - Mit Zustellung an eine dieser Personen gilt Zustellung an alle als vollzogen
 - Typischer Fall: ZB Wasser-, Kanal- Müllgebühr bei Miteigentümer- bzw WE-Gemeinschaft
 - **Wichtig: Spruch muss dennoch alle Adressaten (zB Miteigentümer) namentlich nennen (vgl VwGH 23.6.2003, 2002/17/0241)**
 - **Wichtig: auf Rechtsfolge, dass mit Zustellung an eine dieser Personen Zustellung an alle Personen als vollzogen gilt, muss in Ausfertigung gesondert hingewiesen werden**
 - **Andernfalls: Zustellung nur ggüber dem wirksam, dem tatsächlich zugestellt wurde**
 - Ähnliche Regelungen auch in § 101 Abs 2-4 BAO, aber ohne Bedeutung für Gemeinden

Zustellung: Wie?

- Das ZustG sieht zwei grundsätzliche Möglichkeiten vor, wie Zustellungen erfolgen können
 - **Physische Zustellung**
 - **Elektronische Zustellung** (hierzu später)
- Die **physische** Zustellung erfolgt grundsätzlich entweder
 - Durch einen Zustelldienst („Universaldienst“: Post AG)
 - Durch Organe der Behörde oder
 - Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist: durch Organe der Gemeinde (§ 3 ZustG)
- Zustellfehler eines Zustelldienstes sind der Behörde zuzurechnen (Amtshaftung möglich)

Zustellung: Wohin? (I)

- **Physische Zustellung** im Inland darf nur an **Abgabestelle** (§ 2 Z 4 ZustG) vorgenommen werden
- Hiervon bestehen folgende **Ausnahmen**:
 - Zustellung an dem Ort, an dem der Empfänger angetroffen wird, sofern er der Zustellung zustimmt (§ 24a Z 1 ZustG)
 - Verfügt ein Empfänger über keine inländische Abgabestelle, kann an jedem Ort, an dem er angetroffen wird, zugestellt werden (§ 24a Z 2 ZustG)
 - Ein versandbereites Dokument kann dem Empfänger gegen Übernahmebestätigung unmittelbar bei Behörde ausgefolgt werden (§ 24 Z 1 ZustG) oder bei der Behörde oder Dienststelle ausgefolgt werden, an die das Dokument übermittelt worden ist (§ 24 Z 2 ZustG)

Zustellung: Wohin? (II)

- „**Zustelladresse**“ bezeichnet jene Stellen, an denen eine wirksame Zustellung erfolgen kann.
- **Postalisch: Abgabestellen**
 - Wohnung, Unterkunft, Betriebsstätte, Sitz, Geschäftsraum, Kanzlei, Arbeitsplatz, Ort der Amtshandlung, während laufendem Verfahren angegebener Ort
 - Besondere Abgabestellen (zB § 19a MeldeG für Obdachlose an „Kontaktstelle“ in Gemeinde)
- **Elektronisch: elektronische (Zustell)Adresse** (E-Mail-Adresse, Fax-, Mobilnummer)
- Behörde hat grundsätzlich die freie Wahlmöglichkeit zwischen Zustelladressen
 - Nur bei **berufsmäßigen Parteienvertretern** (Anwalt, Steuerberater) ist das Dokument – bei physischer Zustellung – **in der Kanzlei** zuzustellen (§ 13 Abs 4 ZustG)
 - Zustellung an Privatadresse von Anwalt, Steuerberater daher unzulässig, soweit dieser als Parteienvertreter einschreitet
 - Über „Postfach“ kann keine rechtswirksame Zustellung erfolgen

Zustellung: Wohin? (III)

- **Mögliche Abgabestellen :**

- **Wohnung:** Raumeinheit, die tatsächlich zu Wohnzwecken benützt wird (bei längerdauernder Nichtbenützung geht der Charakter einer Wohnung verloren; Urlaub schadet grds nicht)
- **Unterkunft:** Wohnungsersatz (Wohnwagen, Krankenanstalt, Hotelzimmer, Flüchtlingsbetreuungsstelle)
- **Betriebsstätte:** Raumeinheit, wo regelmäßige Arbeitstätigkeit ausgeübt wird
- **Sitz:** Raum, von dem die zentrale Verwaltung der juristischen Person geführt wird
- **Geschäftsraum:** Raum, in dem der Empfänger sein Geschäft führt (Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit)
- **Kanzlei:** Raumeinheit, wo eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ihre Tätigkeiten ausübt (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar)
- **Arbeitsplatz:** Feste und räumlich umgrenzte Arbeitsstätte (Atelier, Ordination)
- **Ort der Amtshandlung:** theoretisch überall in Österreich möglich
- Ein während dem laufenden Verfahren angegebener Ort

Zustellung: Wohin? (IV)

- Voraussetzungen für eine Abgabestelle
 - Empfänger hält sich regelmäßig dort auf / ist regelmäßig erreichbar;
 - längerfristige Abwesenheit (Urlaub, Zweitwohnsitz) unschädlich, wenn Abwesenheit nur vorübergehend ist (VwGH/OGH-Grenze: ca 2 Monate; teilweise aber auch schon kürzere Abwesenheit problematisch)
- Entscheidend: Stetige Rückkehr zur Zustelladresse
- Nur an so einer Abgabestelle können rechtswirksame Zustellungen vorgenommen werden
- Zustellung **unwirksam**
 - Zustellung an Ort, der keine Abgabestelle ist (ua wegen dauernder Abwesenheit)
 - Der Behörde wurde die Abwesenheit von einer Abgabestelle mitgeteilt

Zustellung: Wohin? (V)

- Ermittlung der Zustelladresse hat amtswegig zu erfolgen
- Vorliegen einer Zustelladresse wird beurteilt nach Umständen des Einzelfalls im Zeitpunkt der Zustellung sowie nach objektiven Gesichtspunkten ex post
- Welcher Aufwand betrieben werden muss, ist nicht immer klar
 - Wohnungsänderung erfordert Einholung von Meldeauskunft
 - Melderegister hat Indizwirkung – Meldeadresse ist jedoch nicht zwingend auch die Zustelladresse
 - Riskant: Heranziehung von Adresse laut Grundbuch als Zustelladresse
 - Problem in der Praxis: bei Entfall der Bauverhandlung nach § 22 NÖ BauO 2014
 - VwGH akzeptierte als ausreichenden Ermittlungsaufwand bereits die Einholung zweier Gendarmerieberichte und einen Bericht des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger
- Empfänger kann länger dauernde Abwesenheit auch im Nachhinein glaubhaft machen -
> Zustellung erst nach Rückkehr möglich

Zustellung: Wohin? (VI)

- Pflicht von Partei, Änderung der (der Behörde bekannten) Abgabestelle während eines Verfahrens der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs 1 ZustG)
 - Gilt nur, soweit Partei Kenntnis vom Verfahren hat, bloße Vermutung genügt nicht
 - Änderung tritt nur ein, wenn Abgabestelle dauernd verlegt oder dauerhaft aufgegeben wird
 - Keine Änderung erfolgt bei bloß vorübergehender Abwesenheit (Urlaub)
 - Eine (berufliche) Abwesenheit von mehr als 4 Monaten wurde vom VwGH als Aufgabe der Abgabestelle angesehen
 - Unterlassene Mitteilung führt zur Zulässigkeit einer Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch an der Behörde bekannter Abgabestelle, sofern neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 8 Abs 2 ZustG)
- Regeln über die Änderung der Abgabestelle gelten sinngemäß auch für Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Abs 6 ZustG)

Zustellung: Wohin? (VII)

- Zustellung im Ausland
 - Problem: Zustellung im Ausland gilt als Hoheitsakt, den anderer Staat nicht dulden muss
 - Besondere Abkommen über Zustellung im Ausland
 - ZB Art 10-13 StV A/D über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl 1990/526
- Zustellungen von Dokumenten in Vollziehung von Unionsrecht haben nach den – unmittelbar anwendbaren – speziellen Normen des Unionsrechts zu erfolgen
 - zB EuZVO 1393/2007

Zustellung: Wann?

- Keine Regelung, wann Zustellung erfolgen kann/darf
- Zustellung daher grundsätzlich auch an Sonn- oder Feiertagen und zur Nachtzeit möglich
 - Aber: Zustellung über Universaldienst der Post nur an fünf Tagen der Woche

Zustellformen (I)

- **Physische Zustellung** (§§ 13 – 27 ZustG)
 - Zustellung **ohne Zustellnachweis** (§ 26 ZustG)
 - Zustellung **mit Zustellnachweis** (durch Universaldienstanbieter als Zustelldienst oder durch Organe der Behörde oder Gemeinde)
 - **Zustellung zu eigenen Händen** als Unterfall der Zustellung mit Zustellnachweis
 - Hinterlegung **ohne Zustellversuch** (§ 23 ZustG)
 - Direktzustellung (Ort des Antreffens, § 24a ZustG)
 - Unmittelbare Ausfolgung (bei der Behörde, § 24 ZustG)
 - Öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustG)
 - Für physische Zustellung zu verwendende Formulare finden sich in § 27 ZustG und der ZustellformularV

Zustellformen (II)

- Zuzustellendes Dokument ist dem Empfänger grundsätzlich an Abgabestelle zuzustellen (§ 13 Abs 1 S 1 ZustG)
 - Zustellung durch Organe eines Zustelldienstes oder der Gemeinde kann auch an eine entsprechend bevollmächtigte Person erfolgen (§ 13 Abs 2 ZustG)
 - Dies kann durch Vermerk am Dokument ausgeschlossen werden
 - Zustellung an juristische Person erfolgt an einen zur Empfangnahme befugten Vertreter
 - Ist Empfänger ein „Rechtsvertreter“ (Anwalt, Steuerberater) hat die Zustellung in dessen Kanzlei zu erfolgen
 - Zustellung kann dabei grds an jeden anwesenden Mitarbeiter vorgenommen werden
 - Dies kann ausgeschlossen werden durch Meldung des Rechtsvertreters an Behörde und/oder durch Vermerk der Behörde (wenn Angestellter Interesse an der Sache hat)
 - Auch Zustellungen „zu eigenen Händen“ an Rechtsvertreter sind wirksam

Zustellformen (III)

- Unterscheide Zustellungsbevollmächtigter (§ 9 ZustG) und Postbevollmächtigter (§ 13 Abs 2 ZustG):
 - Postbevollmächtigter ist kein Zustellungsbevollmächtigter und wird nicht als Empfänger bezeichnet
 - An Postbevollmächtigten dürfen auch dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende Dokumente übergeben werden
 - Zustellung darf auch erfolgen, wenn sich Empfänger nicht regelmäßig an Abgabestelle aufhält
 - Fehlen eines Hinweises betr Postvollmacht auf Rückschein macht weder Vollmacht noch Zustellung an Bevollmächtigten unwirksam
 - Behörde kann Zustellung an Postbevollmächtigten durch Vermerk am Dokument ausschließen

Zustellformen (IV)

- Sonderbestimmung für Anstalten (§ 14 ZustG)
 - Untersteht Empfänger einer Anstaltsordnung (zB Häftling) und dürfen wegen gesetzlicher Bestimmungen Dokumente nur durch Anstaltsleiter (oder von diesem bestimmter Person) übergeben werden, ist das Dokument dem Anstaltsleiter (oder der von ihm bestimmten Person) zu übergeben
 - Zustellung gilt dabei mit Übergabe an Anstaltsleiter als bewirkt
- Sonderbestimmung für Zustellung in Kasernen (§ 15 ZustG)
 - Zustellung an Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando vorzunehmen
 - Ansonsten: Kommando ist in Kenntnis zu setzen, kann Zusteller uU Begleitung begeben

Zustellformen (V)

- Zustellung **ohne Zustellnachweis** (§ 26 ZustG)
 - Einlegen des Dokuments in für Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung
 - Briefkasten, Hausbrieffach, Briefeinwurf (§ 17 Abs 2 ZustG)
 - Zurücklassen an Abgabestelle (§ 26 Abs 1 ZustG)
 - Möglich ist auch Übergabe an Empfänger oder Postbevollmächtigten
 - **Zeitpunkt** der Zustellung (§ 26 Abs 2 ZustG)
 - **Fiktion** bei Übergabe des Dokuments an Zustelldienst: Dokument gilt am dritten Werktag nach Übergabe als zugestellt
 - Im Zweifel hat Behörde Tatsache und Zeitpunkt von Amts wegen zu klären
 - Zustellung nicht bewirkt, wenn Empfänger von Abgabestelle abwesend war **und** nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte
 - Zustellung wirksam mit dem der Rückkehr an Abgabestelle folgenden Tag

Zustellformen (VI)

- **Zustellung mit Zustellnachweis**
 - Ist von Behörde anzuordnen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 22 AVG, § 102 BAO)
 - Hintergrund: Im Zweifel obliegt es der Behörde, den Zustellungszeitpunkt festzustellen
 - Wichtige Gründe liegen daher zB im Bedarf für Nachweis der Zustellung (relevant zB für Frage der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels)
 - Unterart der Zustellung mit Zustellnachweis: Zustellung **zu eigenen Händen**
 - Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe (§ 22 AVG, § 102 BAO): Rechtsfolgen des zuzustellenden Bescheids liegen in Bedeutung und Gewichtigkeit über Durchschnitt
 - Wenn gesetzlich besonders angeordnet, zB § 130 NÖ GBDO (Disziplinarverfahren), § 21 Abs 2 NÖ Initiativ-, Einspruchs- und VolksbefragungsG (Entscheidung über Berichtigungsantrag gegen Nichtzulassung zur Eintragung), § 11 Abs 2 NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung (Mitteilung von Einspruch gg Aufnahme in Wählerliste)

Zustellformen (VII)

- Vorgehen bei Zustellung **mit** Zustellnachweis
 - Zunächst wird versucht, Übergabe an Empfänger durchzuführen (§ 13 Abs 1 ZustG)
 - Hierüber ist: **Zustellnachweis** aufzunehmen (§ 22 ZustG)
 - Übernehmer hat Übernahme durch Unterschrift und Datum (sowie gegebenenfalls Naheverhältnis zum Empfänger) zu bestätigen
 - Verweigerung der Bestätigung: zu vermerken
 - Beweiskraft: wie öffentliche Urkunde
 - Ist Dokument mehreren Personen zuzustellen: mehrere Zustellnachweise nötig
 - Zustellnachweis kann schriftlich oder elektronisch (mit Bürgerkarte) erfolgen
 - Zustellnachweis ist von „Post“ an Absender (Behörde) zu übermitteln (möglich ist Übermittlung als Original oder in Kopie, sofern nicht von Behörde untersagt)
 - Aufbewahrungspflicht für Zustellnachweis: 5 Jahre

Zustellformen (VIII)

- Vorgehen bei Zustellung **mit** Zustellnachweis
 - Kann Dokument dem Empfänger nicht an einer Abgabestelle zugestellt werden, obwohl Zusteller Grund zur Annahme hat, dass Empfänger regelmäßig dort ist, kann an **Ersatzempfänger** zugestellt werden (§ 16 Abs 1 ZustG)
 - Ersatzzustellung nur zulässig, wenn objektiv Grund zur Annahme besteht, dass Empfänger **regelmäßig dort** ist
 - Wann das der Fall ist, ist nicht endgültig geklärt; klar ist aber, dass eine Abwesenheit bloß tagsüber den regelmäßigen Aufenthalt nicht beeinträchtigt
 - Jüngere Judikatur: Sehr kasuistisch (mehrere Tage können bereits Abwesenheit begründen)
 - Laut Materialien: Urlaub im Ausland ändert Charakter der Abgabestelle grds nicht (anders: bei besonders langer Dauer)
 - Bei fehlender regelmäßiger Anwesenheit: Dokument ist gegebenenfalls **nachzusenden** (§ 16 Abs 1 iVm § 17 Abs 1 iVm § 18 Abs 1 ZustG)

Zustellformen (IX)

- Ersatzzustellung (§ 16 ZustG)
 - Ersatzempfänger (§ 16 Abs 2 ZustG):
 - Jede erwachsene Person, die an derselben Abgabestelle wohnt (erwachsen = mündig = ab 14 Jahren)
 - Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers
 - Zustellung an Ersatzempfänger nur wirksam, wenn dieser zustimmt
 - Ausnahme davon: Ersatzempfänger wohnt im gemeinsamen Haushalt mit Empfänger -> Annahmepflicht
 - Empfänger kann Kreis der Ersatzempfänger durch schriftliche Meldung an Zustelldienst einschränken (§ 16 Abs 3 ZustG)
 - Behörde kann Zustellung an Personen durch Vermerk am Dokument ausschließen, wegen deren Interesse an der Sache oder wegen schriftlicher Erklärung des Empfängers (Zustellung an diese Personen nicht möglich)

Zustellformen (X)

- Ersatzzustellung (§ 16 ZustG)
 - Sind Voraussetzungen für Ersatzzustellung gegeben, ist diese vorzunehmen; Hinterlegung ist unzulässig
 - Verweigert Ersatzempfänger, der im gleichen Haushalt lebt Annahme:
 - Zurücklassen möglich
 - Ist Zurücklassen nicht möglich: Hinterlegung ohne Verständigung (§ 20 ZustG)
 - Verweigert anderer Ersatzempfänger Annahme:
 - Dokument ist zu hinterlegen (§ 17 ZustG)
 - Wird kein Ersatzempfänger angetroffen:
 - Dokument ist zu hinterlegen (§ 17 ZustG)

Zustellformen (XI)

- Ersatzzustellung (§ 16 ZustG)
 - **Rechtmäßige Ersatzzustellung** entfaltet **alle Rechtswirkungen** (Fristenlauf)
 - Eintritt der Rechtswirkungen unabhängig davon, ob Empfänger Dokument tatsächlich erhält (eventuell Wiedereinsetzung möglich)
 - **Fehlerhafte Ersatzzustellung** entfaltet **keine Rechtswirkungen** (Heilung nach § 7 ZustG möglich)
 - Ersatzzustellung dann nicht rechtmäßig, wenn Empfänger wegen Abwesenheit von Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (§ 16 Abs 5 ZustG)
 - Zustellung wird mit dem der Rückkehr an Abgabestelle folgenden Tag wirksam
 - Gleichgültig, ob Empfänger Dokument tatsächlich erhält
 - Wesentlich insbesondere für Rechtsmittelfristen

Zustellformen (XII)

- Zustellung **zu eigenen Händen**
 - Erfordert Anordnung in Zustellverfügung
 - Ergibt sich aus besonderer Wichtigkeit oder gesetzlicher Anordnung
 - Zustellung an Ersatzempfänger unzulässig (§ 21 ZustG) -> Zustellung sonst wirkungslos
 - Zustellung an Postbevollmächtigten (§ 13 Abs 2 ZustG) oder an Rechtsvertreter (RA, StB) bzw dessen Mitarbeiter (§ 13 Abs 4 ZustG) zulässig
 - Wird **Empfänger nicht angetroffen** -> Dokument ist zu hinterlegen (§ 17 ZustG)
 - **Fehlt regelmäßige Anwesenheit** -> eventuell Nachsendung (§ 18 ZustG)

Zustellformen (XIII)

- Vorgehen bei **Annahmeverweigerung** (§ 20 ZustG)
 - Annahmeverweigerung **kann Eintritt** der mit Zustellung verbundenen **Rechtswirkungen** – bei gesetzmäßiger Zustellung **nicht hindern** (vgl § 20 ZustG)
 - Verweigert Empfänger oder mit ihm im Haushalt lebender Ersatzempfänger grundlos die Annahme, so ist Dokument entweder
 - An Abgabestelle zurückzulassen oder (wenn dies nicht möglich ist)
 - Nach § 17 ZustG ohne schriftliche Verständigung zu hinterlegen
 - Als Verweigerung der Annahme gilt auch, wenn (§ 20 Abs 3 ZustG)
 - Der Zugang zur Abgabestelle verwehrt wird
 - Der Empfänger seine Anwesenheit leugnet
 - Der Empfänger seine Anwesenheit verleugnen lässt

Zustellformen (XIV)

- Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - Wann vorgesehen?
 - Dokument kann an Abgabestelle nicht zugestellt werden, weil Empfänger nicht anwesend ist und eigenhändige Zustellung vorzunehmen wäre
 - Wenn bei zulässiger Ersatzzustellung weder Empfänger noch ein zur Annahme verpflichteter oder sonstiger Ersatzempfänger anwesend ist
 - Unter bestimmten Voraussetzungen wegen Annahmeverweigerung (in diesem Fall aber ohne Verständigung)

Zustellformen (XV)

- Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - Setzt voraus:
 - Zustellversuch: Dokument kann nicht an Abgabestelle zugestellt werden und
 - Regelmäßiger Aufenthalt an Abgabestelle: Es besteht Grund zur Annahme, dass Empfänger/Vertreter (§ 13 Abs 3 ZustG) sich **regelmäßig** dort aufhält
 - Hinterlegung
 - In Geschäftsstelle des Zustelldienstes (wenn dieser zustellt)
 - Ansonsten Hinterlegung im zuständigen Gemeindeamt oder
 - Bei Behörde in selber Gemeinde (§ 17 Abs 1 ZustG)

Zustellformen (XVI)

- Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - Dokument ist mindestens **zwei Wochen zur Abholung** bereitzuhalten
 - Frist beginnt mit Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (§ 17 Abs 3 ZustG)
 - **Zustellfiktion**: Zustellung gilt am ersten Tag dieser Frist als erfolgt – auf tatsächliche Kenntnis des Empfängers kommt es nicht an
 - Zustellfiktion tritt nicht ein: Empfänger konnte wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis von Zustellung erlangen
 - Zustellung wird mit dem der Rückkehr an Abgabestelle folgenden Tag wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden **könnte**
 - Bei Rückkehr nach Ablauf der Abholfrist: Heilung nur mehr nach § 7 ZustG (tatsächliches Zukommen) möglich

Zustellformen (XVII)

- Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - Empfänger ist **schriftlich von Hinterlegung zu verständigen** (§ 17 Abs 2 ZustG)
 - Verständigung ist
 - In entsprechende Abgabeeinrichtung (Briefkasten, ...) einzulegen
 - An der Abgabestelle zurückzulassen
 - Wenn nicht anders möglich: An der Eingangstür anzubringen
 - **Verständigung muss enthalten** (§ 17 Abs 2 ZustG)
 - Ort der Hinterlegung
 - Beginn und Dauer der Abholfrist
 - Hinweis auf Wirkung der Hinterlegung (= Zustellfiktion)

Zustellformen (XVIII)

- Zustellung durch Hinterlegung (§ 17 ZustG)
 - Zustellung **nicht gültig** (-> keine Rechtswirkungen)
 - Es ist keine Verständigung erfolgt (außer bei Annahmeverweigerung)
 - Dokument wird nicht tatsächlich bereitgehalten
 - Zustellung aber **gültig**, wenn Verständigung **beschädigt oder entfernt** wurde (eventuell Antrag auf Wiedereinsetzung möglich)
 - Anwesenheit eines Postbevollmächtigten schließt Zulässigkeit der Hinterlegung nicht aus

Zustellformen (XIX)

- Exkurs: Unterscheide zwischen § 16 Abs 5 ZustG und § 17 Abs 3 ZustG:

§ 16 Abs 5 ZustG	§ 17 Abs 3 ZustG
Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung - mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.	Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung - an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag - <u>innerhalb der Abholfrist wirksam,</u> - <u>an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.</u>

- Ersatzzustellung bei Abwesenheit nach § 16 Abs 5 ZustG möglich ab Rückkehr
- Zustellung durch Hinterlegung bei Abwesenheit nach § 17 Abs 3 ZustG nur möglich, wenn Empfänger auch innerhalb Abholfrist zurückkehrt und Dokument beheben könnte (nach Fristablauf allenfalls „Heilung“ nach § 7 ZustG möglich)

Zustellformen (XX)

- Judikatur zu § 16 Abs 5 und § 17 Abs 3 ZustG
 - Vorgelagerte Frage nach regelmäßigem Aufenthalt vom VwGH uneinheitlich beantwortet
 - „Heilungswirkung“ von § 16 Abs 5 bzw § 17 Abs 3 ZustG setzt nach jüngster Judikatur auch ein, wenn kein regelmäßiger Aufenthalt an Abgabestelle besteht und Ersatzzustellung bzw Hinterlegung unzulässig waren
 - „Nicht rechtzeitig Kenntnis“ erlangt Empfänger zB, wenn er bei Rechtsmittelfrist von zwei Wochen erst sieben Tage nach Beginn der Abholfrist bzw erst nach Hälfte von einmonatiger Rechtsmittelfrist an Abgabestelle zurückkehrt
 - Erlangt ein Empfänger „rechtzeitig“ Kenntnis, ist die Zustellung gemäß § 16 Abs 1 bzw § 17 Abs 1 ZustG bewirkt; eine „Heilung“ ist nicht erforderlich
 - Pflicht von Partei, Sachverhalt zu konkretisieren und Pflicht von Behörde, bei Zweifeln an Version der Partei Parteiengehör einzuräumen

Zustellformen (XXI)

- Nachsendung (§ 18 ZustG)
 - Kann erfolgen, wenn weder Ersatzzustellung, noch Hinterlegung möglich sind, weil Empfänger nicht regelmäßig an Abgabestelle ist
 - Zusendung erfolgt an andere inländische Abgabestelle
 - Wenn durch Organe von Zustelldienst zugestellt werden soll und nach den für Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist; in diesem Fall ist neue Anschrift des Empfängers auf Zustellnachweis zu vermerken
 - Wenn durch Organe der Behörde oder Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt
 - Nachsendung kann durch einen auf Dokument angebrachten Vermerk ausgeschlossen werden (§ 18 Abs 2 ZustG)

Zustellformen (XXII)

- Hinterlegung **ohne Zustellversuch** (§ 23 ZustG)
 - Kann verfügt werden, wenn der Empfänger während eines Verfahrens seine Abgabestelle ohne Meldung geändert hat (§ 8 Abs 2 ZustG)
 - Hinterlegung ohne Zustellversuch nach der Lehre unzulässig
 - Partei hat gegenüber Behörde eine elektronische Zustelladresse angegeben
 - Partei ist bei einem elektronischen Zustelldienst angemeldet und hat diesem gegenüber eine elektronische Adresse zur Mitteilung von Benachrichtigungen bekanntgegeben

Zustellformen (XXIII)

- Hinterlegung **ohne** Zustellversuch (§ 23 ZustG)
 - Kann erfolgen, wenn gesetzlich vorgesehen
 - Behörde hat diese Zustellform in Zustellverfügung anzuordnen
 - Dokument ist „sofort“ zur Abholung bereitzuhalten
 - Bei zuständiger Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde
 - Hinterlegung ist zu vermerken (eventuell auf Zustellnachweis, § 23 Abs 2 ZustG)
 - Sofern „zweckmäßig“, ist Empfänger schriftlich oder mündlich auch über Dritte von Hinterlegung zu unterrichten (§ 23 Abs 3 ZustG)
 - Dokument gilt **am Tag der Hinterlegung als zugestellt** (§ 23 Abs 4 ZustG)
 - Fehlender Zustellversuch macht Unterschied zur Hinterlegung nach § 17 ZustG

Zustellformen (XXIV)

- Sonderform: Öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustG)
 - Mögliche Zustellform, wenn
 - Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, zugestellt werden soll (Achtung: Ermittlungspflicht betr Abgabestelle)
 - Es darf kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt sein
 - Es darf nicht nach § 8 ZustG (Hinterlegung ohne Zustellversuch) vorzugehen sein
 - Kundmachung erfolgt an der Amtstafel
 - Inhalt: Bekanntgabe, dass ein zuzustellendes Dokument bei Behörde liegt
 - Dauer: Zwei Wochen
 - Findet sich Empfänger ein: Zustellung an diesem Tag bewirkt
 - Findet sich Empfänger nicht ein: Zustellung nach Ablauf von zwei Wochen bewirkt

Zustellformen (XXV)

- Rücksendung, Weitersendung, Vernichtung (§ 19 ZustG)
 - Dokumente, die weder zugestellt werden können, noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, sind entweder (§ 19 Abs 1 ZustG)
 - An Absender zurückzusenden
 - An eine vom Absender dazu bekanntgegebene Stelle zu senden oder
 - Auf Anordnung des Absenders nachweislich zu vernichten (§ 19 Abs 1 ZustG)
 - Auf Zustellnachweis ist Grund der Rücksendung, Weitersendung oder Vernichtung zu vermerken (§ 19 Abs 2 ZustG)

Zustellungsmängel und Heilung (I)

- Werden Bestimmungen des ZustellG nicht eingehalten, ist die **Zustellung mangelhaft** und **gilt als nicht bewirkt** -> kein Fristenlauf, keine Rechtswirkungen
- Mängel möglich im **Zustellvorgang** oder in der **Zustellverfügung**
- **Heilung** grds nur bei Mängeln beim **Zustellvorgang** möglich (§ 7 ZustG)
- Mangelhafte Zustellung gilt in dem Moment als „vollzogen“, in dem das Dokument dem von der Behörde bezeichneten Empfänger **tatsächlich zugekommen** ist
 - Tatsächliches (physisches oder elektronisches) Zukommen erforderlich
 - Bloße Kenntnisnahme vom Dokument reicht nicht aus
 - Weiterleitung per Fax reicht nicht
 - Bei elektronischer Zustellung per E-Mail reicht das Einlangen in der Mailbox nicht aus – Öffnen erforderlich
- **Ab Heilung laufen Fristen bzw gelten Rechtswirkungen**

Zustellungsmängel und Heilung (II)

- **Grundsätzlich nicht heilbar** ist die **Fehlbezeichnung des Empfängers in der Zustellverfügung**, auch wenn das Dokument der „eigentlich gemeinten“ Person zukommt (= Mangel in der Zustellverfügung)
- Entgegen dieser allgemeinen Regel ist die Heilung der falschen Empfängerbezeichnung möglich, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter iSd § 9 ZustG bestellt wurde (§ 9 Abs 3 ZustG)
- Wurde Zustellungsbevollmächtigter nicht als Empfänger genannt, heilt der Zustellungsmangel, wenn das Dokument dem Zustellbevollmächtigten **tatsächlich zukommt**
 - Typischer Anwendungsfall: Behörde stellt Partei und nicht dem diese vertretenden Anwalt bzw Steuerberater zu

Zustellungsmängel und Heilung (III)

- Typische Mängel sind zB
 - Es erfolgt eine Ersatzzustellung, obwohl eigenhändige Zustellung angeordnet war
 - Es erfolgt Ersatzzustellung oder Hinterlegung, obwohl sich Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält
 - Es erfolgt Hinterlegung, obwohl vorheriger Zustellversuch geboten gewesen wäre
 - Zustellung erfolgt an ungeeigneten „Ersatzempfänger“
 - Unmündiger Minderjähriger
 - Hausangestellte der Eltern der Empfängerin
 - Zustellung erfolgt an Partei, obwohl ein Zustellungsbevollmächtigter bekannt gegeben worden ist

E-Zustellung: Formen

- Die **elektronische** Zustellung kann erfolgen
 - Durch Behörde selbst (§§ 37 und 37a ZustG) oder
 - Durch einen elektronischen Zustelldienst (§§ 34 – 36 ZustG)
- Elektronische Zustellformen (§§ 35 – 37a ZustG)
 - Elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis (§ 37 ZustG)
 - Zustellung über unmittelbare elektronische Ausfolgung (§ 37a ZustG)
 - Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst (§§ 35 und 36 ZustG)
 - Geringe praktische Bedeutung, daher hier nur cursorisch behandelt
 - Zustellungen ohne Zustellnachweis über ein elektronisches Kommunikationssystem (zB Finanzverwaltung)

E-Zustellung: § 37 ZustG (I)

- **Elektronische Zustellung** durch Behörde selbst nur zulässig bei Zustellungen **ohne Zustellnachweis** (§ 37 Abs 1 ZustG) entweder an
 - **Elektronische Zustelladresse** (§ 2 Z 5 ZustG)
 - E-Mail-Adresse
 - Faxnummer
 - Mobiltelefonnummer (wenn nicht nur zur mündlichen Datenübertragung geeignet)
 - Elektronische Zustelladresse nur relevant, wenn von Empfänger der Behörde in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachtem Verfahren angegeben, zB durch Erwähnung auf Briefkopf eines schriftlichen Anbringens an die Behörde
 - § 8 ZustG (Pflicht zur Bekanntgabe von Änderung der Abgabestelle während Verfahren) auf Änderung der elektronischen Zustelladresse nicht anzuwenden
 - Oder über **Elektronisches Zustellsystem der Behörde** (zB Ticket-Box der E-Control)

E-Zustellung: § 37 ZustG (II)

- Elektronische Zustellung **ohne Zustellnachweis** (§ 37 ZustG)
 - Zustellung gilt als bewirkt
 - Bei Übermittlung an elektronische Zustelladresse im Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger
 - Bei Verwendung eines elektronischen Kommunikationssystems am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments
 - Vor Zustellung über e-Kommunikationssystem hat Auftrag nach § 34 Abs 1 ZustG zu erfolgen (Ermittlung möglicher Anmeldung bei Zustelldienst und des Nichtvorliegens eines Ausschlusses von der elektronischen Zustellung)
 - Zustellung über e-Kommunikationssystem unzulässig, wenn Voraussetzungen für Zustellung durch elektronischen Zustelldienst vorliegen

E-Zustellung: § 37a ZustG

- Elektronische Zustellung durch **unmittelbare Ausfolgung** (§ 37a ZustG)
 - Versandbereite Dokumente können Empfänger unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden, wenn
 - Empfänger bei Antragstellung Identität und Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat
 - Ausfolgung in so engem zeitlichen Zusammenhang mit Antragstellung steht, dass sie von Nachweis umfasst ist (VwGH 25.9.2015, 2013/09/0059: 1 Jahr zwischen Eingabe und Zustellung von Ladung jeweils via e-mail jedenfalls zu lang)
 - Typischer Anwendungsfall: Datenbank- und Registeranfragen
 - Ist mit Zustellnachweis zuzustellen, ist Nachweis durch Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) zu erbringen

E-Zustellung: Zustelldienst

- Bei elektronischer Zustellung durch **Zustelldienst** ist die **elektronische Adresse** bedeutsam (§ 33 Abs 1 Z 4 ZustG)
 - Diese wurde vom Kunden des elektronischen Zustelldienstes diesem gegenüber als elektronische Adresse bekannt gegeben
 - Auch hier möglich: E-Mail-Adresse, Faxnummer, Mobilnummer (die nicht nur zur mündlichen Datenübertragung dient), Instant-Messaging-Service
 - Der Zustelldienst hat den Kunden über diese Adresse zu **informieren**, sobald ein Dokument für den Kunden zur Abholung bereitliegt
 - Der Kunde **holt das ihm zuzustellende Dokument** hierauf an einer bestimmten Internetadresse **ab** (§ 35 Abs 1 Z 2 ZustG, § 36 ZustG)
 - Änderungen der elektronischen Adresse sind unverzüglich dem elektronischen Zustelldienst bekanntzugeben (§ 33 Abs 2 ZustG)

E-Zustellung: § 35 ZustG (I)

- E-Zustellung **mit Zustellnachweis** durch Zustelldienst (§ 35 ZustG)
 - Nur möglich, wenn Empfänger bei Zustelldienst angemeldet
 - Zustelldienst informiert Empfänger über Bereitliegen eines Dokuments; Empfänger sollte dieses „abholen“
 - Keine Abholung binnen 48 Stunden: Zweite Verständigung
 - Keine Abholung binnen weiterer 24 Stunden: Verständigung an Abgabestelle zu versenden, wenn Abgabestelle bekanntgegeben wurde
 - Dokument wird zwei Wochen bereitgehalten und bei Nichtabholung gelöscht
 - Zustellung spätestens mit Abholung bewirkt
 - Keine Abgabestelle bekannt: Zustellung am ersten Werktag nach Versendung zweiter elektronischer Verständigung bewirkt
 - Abgabestelle bekannt: Zustellung am dritten Werktag nach Versendung von Verständigung an Abgabestelle bewirkt (Abwesenheitsregel!)

E-Zustellung: § 35 ZustG (II)

- E-Zustellung **mit Zustellnachweis** durch Zustelldienst (§ 35 ZustG)
 - Zustelldienst hat alle Daten zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln betreffend
 - Erfolgte Verständigungen
 - Allfällige Abholung des Dokuments
 - Gesamtheit dieser Daten = **Zustellnachweis**

E-Zustellung: § 36 ZustG

- E-Zustellung **ohne Zustellnachweis** durch Zustelldienst (§ 36 ZustG)
 - Erfolgt ähnlich wie E-Zustellung mit Zustellnachweis
 - Unterschiede
 - Es erfolgt keine Verständigung an die eventuell bekannte Abgabestelle
 - Es gibt keinen Zustellnachweis
 - Zustellung gilt – unabhängig von Bekanntgabe einer Abgabestelle – am ersten Werktag nach Versendung zweiter elektronischer Verständigung als bewirkt

E-Zustellung: Ausland

- Sonderproblem: Elektronische Zustellung im Ausland
 - In Literatur kontrovers diskutiert
 - Zulässigkeit der Verwendung ausländischer **elektronischer Zustelladressen** wird **eher verneint**
 - Zulässigkeit der Verwendung ausländischer **elektronischer Adressen** wird **eher bejaht**, weil es sich hierbei nur um Information handelt, dass ein zuzustellendes Dokument abgerufen werden kann

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

christian.schneider@bpv-huegel.com

RA Mag. Anna Walbert-Satek

anna.walbert-satek@bpv-huegel.com



bpv Jádi Németh
 Vörösmarty tér 4
 HU-1051 Budapest
 Tel. +36 1 429 4000
 Fax +36 1 429 4001
budapest@bpv-jadi.com
www.bpv-jadi.com



bpv Grigorescu Stefanica
 33 Dionisie Lupu Street
 RO-020021 Bukarest
 Tel. +40 21 264 16 50
 Fax +40 21 264 16 60
office@bpv-grigorescu.com
www.bpv-grigorescu.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Rond Point Schuman 9
 Postfach 14 / 4. Stock
 BE-1040 Brüssel
 Tel. +32 2 286 81 10
 Fax +32 2 286 81 18
brussels@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Ovocný trh 8
 CZ-110 00 Prag 1
 Tel. +420 224 490 000
 Fax +420 224 490 033
prag@bpv-bh.com
www.bpv-bh.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Donau-City-Straße 11, ARES-Tower
 AT-1220 Wien
 Tel. +43 1 260 50 0
 Fax +43 1 260 50 133
wien@bpv-huegel.com
www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Europeum Business Center
 Suché myto 1
 SK-811 03 Bratislava
 Tel. (+421) 233 888 880
 Fax. (+421) 2 20 910 844
bratislava@bpv-bpv.com
www.bpv-bh.com